



Auslegungshinweise zu § 2 Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Integriertes Versorgungsmanagement im Gesundheitswesen M.A.“

In § 2 Abs. 1 S. 2-4 Zugangs- und Zulassungsordnung heißt es:

„Das vorangegangene Studium ist fachlich geeignet, wenn die Bewerberin oder der Bewerber in ihm mindestens 30 Leistungspunkte/Credits im gesundheitswirtschaftlichen Bereich erworben hat. Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet ist, trifft in Zweifelsfällen die Auswahlkommission. Die Feststellung kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden, noch fehlende Module innerhalb von einem Semester nachzuholen.“

Zum o. g. Paragraphen gelten folgende Auslegungshinweise:

1. Studiengänge mit einer der nachfolgenden Bezeichnungen erfüllen die Zulassungsvoraussetzung aufgrund ihrer gesundheitswirtschaftlichen und ökonomischen Ausrichtung

- Angewandte Pflegewissenschaften (Ostfalia)
- Angewandte Pflegewissenschaften im Praxisverbund (Ostfalia)
- Berufspädagogik und Management im Rettungsdienst - Studienprofil Management (Ostfalia)
- Berufspädagogik und Management in der Pflege - Studienprofil Management (Ostfalia)
- Gesundheits- und Sozialmanagement
- Gesundheits- und Sozialwirtschaft
- Gesundheitsmanagement
- Gesundheitsökonomie
- Health Care Management
- Krankenhausmanagement
- Krankenversicherungsmanagement
- Management im Gesundheitswesen
- Paramedic - Schwerpunkt Management im Rettungsdienst (Ostfalia)
- Pflegemanagement
- Pharmaökonomie
- Public Health
- Versorgungsmanagement



2. Bei anderslautenden Studiengängen, die einen unzweifelhaften Bezug zum Gesundheitswesen haben, ist zu prüfen, ob die Studiengänge 30 LP in ökonomisch ausgerichteten Fächern/Modulen aufweisen.

Relevante Studiengänge sind bspw:

- Ernährung und Gesundheit
- Gesundheitsberatung
- Gesundheitsbildung
- Gesundheitsförderung und -management
- Gesundheitskommunikation
- Gesundheitspädagogik
- Gesundheitspsychologie
- Gesundheitstourismus
- Gesundheitswissenschaften
- Health Communication
- Pflegewissenschaft
- Prävention und Rehabilitation
- Rettungsdienst

Folgende Fächer/Module werden bspw. dem ökonomischen Bereich zugeordnet:

- Gesundheitsmanagement, Gesundheitsökonomie, Gesundheitspolitik, Gesundheitswirtschaft, Health Care Management, Mikro- und Makroökonomie, Pharmaökonomie, Public Health, Sozialmanagement, Versicherungsökonomie, Versorgungsmanagement, Versorgungsstrukturen, Volkswirtschaftslehre, Wirtschafts- und Sozialpolitik
- Accounting, Betriebliche Funktionslehre, Betriebswirtschaftslehre, Business Analysis, Controlling, Dienstleistungsmanagement, Empirische Wirtschaftsforschung, Finanzierung & Investition, General Business, Industriemanagement, Innovationsmanagement, Internationales Management, Kosten- und Leistungsrechnung, Marketing, Organisationsentwicklung, Organisationslehre, Online Management, Personalmanagement, Personalwirtschaft, Politik/Recht, Produktionswirtschaft, Projektmanagement, Qualitätsmanagement, Rechnungswesen, Steuerberatung, Strategisches Management, Unternehmensführung, Unternehmensorganisation, Unternehmenssteuerung, Verwaltungswissenschaften, Wirtschaftsethik, Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftsprüfung



3. Interessent*innen, die eine Weiterbildung mit gesundheitswirtschaftlichem Bezug auf dem Level DQR 5 oder 6 und zudem ein Bachelorstudium erfolgreich absolviert haben, gelten ebenfalls als zulassungsberechtigt.

Als Weiterbildung in diesem Sinne gelten zum Beispiel

- Betriebswirt/in – Management im Gesundheitswesen
- Case Management
- Fachkraft für Leitungsaufgaben in der Pflege
- Fachwirt/in – Ambulante medizinische Versorgung
- Fachwirt/in – Gesundheits- und Sozialwesen
- Pflegedienstleitung
- Qualitätsmanagement im Gesundheitswesen
- Stations-, Wohn- und Bereichsleitung

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir aus Kapazitätsgründen keine Vorabprüfung Ihrer Unterlagen hinsichtlich der erforderlichen 30 LP im gesundheitswirtschaftlichen Bereich vornehmen können. Wir empfehlen Ihnen, sich zu bewerben, auch wenn Sie unsicher sind, ob Sie die erforderlichen 30 LP vorweisen können.

Stand: März 2020